

Die Schweizerische Post
Generalsekretariat
Viktoriastrasse 21
Postfach
CH-3030 Bern

Telefon 031 338 28 00
Fax 031 338 09 59
strasserg@post.ch
www.post.ch

GS1, Viktoriastrasse 21, Postfach, 3030 Bern

Bundesamt für Kommunikation
Herr Peter Fischer, Stellvertretender Direktor
Zukunftsstrasse 44
2501 Bern

Vorab per E-Mail: digsig@bakom.admin.ch

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Kontaktperson Gabriele Strasser
Datum 16. Juli 2004

Verordnung über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und administrative Vorschriften; Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Fischer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Juni 2004 und danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (nachfolgend E-VZertES) und zum Entwurf über die administrativen Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Nach Konsultation unserer Fachdienste können wir Ihnen dazu Folgendes mitteilen.

1 Entwurf der Verordnung über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur

- Ungültigerklärung nach Verlust/Diebstahl der Zertifikate: Gemäss Art. 13 Abs. 1 E-VZertES muss der Inhaber oder die Inhaberin des Signaturschlüssels bei Verlust oder Diebstahl die Ungültigerklärung des Zertifikates beantragen. Dieses Verfahren müsste unserer Ansicht nach, noch genauer definiert werden. Eine Ungültigerklärung nach Art. 7 Abs.1 E-VZertES ist in diesem Fall nicht mehr möglich, da die dort festgehaltenen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, d.h. insbesondere die elektronischen Signatur nicht mehr angebracht werden kann.
- Art. 8 Abs. 2 und Art 9 Abs. 1 E-VZertES: Wir schliessen uns der Begründung des BAKOMS in den Erläuterungen an, wonach diese Fristen entsprechend der allgemeinen Verjährungsfrist sowie der Frist für die Aufbewahrung der Geschäftsbücher ausgestaltet sein sollten. Da diese Fristen jeweils auf 10 Jahre festgelegt sind, sollten aus Gründen der Praktikabilität die Fristen in Art. 8 und 9 ebenfalls auf 10 Jahre verkürzt werden.
- Die 30-tägige Frist in Art. 10 Abs. 1 E-VZertES erscheint uns zu kurz, es wäre zu prüfen, ob diese Frist nicht etwas verlängert werden kann.
- Der Signaturschlüssel ist an sich eine Software, wobei das Medium physisch sein kann. Dieser Unterscheidung sollte insbesondere im Kapitel 5 E-VZertES besser Rechnung getragen werden.

Datum 16. Juli 2004
Ihr Zeichen
Seite 2

2. Entwurf der Technische und administrative Vorschriften

In Kapitel 3.4.3.1, Felder des Zertifikates, wäre unseres Erachtens eine genauere Spezifizierung wünschenswert, insbesondere hinsichtlich der Fragen, welche Felder zwingend sind, welche nur optional gegeben sein müssen und ob bei Bedarf weitere Felder hinzugefügt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit zur Verfügung. Mit einer Publikation unserer Stellungnahme wie geplant sind wir einverstanden.

Wir bitten Sie zudem höflich, in Zukunft sämtliche Vernehmlassungsanfragen für die Schweizerische Post an die Schweizerische Post, Generalsekretariat, Viktoriastrasse 21, 3030 Bern zu adressieren.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post
Generalsekretariat



Reto Müllhaupt
Generalsekretär

Rechtsdienst



Christine Heiniger
Fürsprecherin, LL.M.